

# Badegewässerprofil

## Badesee Großsteinbach



# Badegewässerprofil

## Badesee Großsteinbach

AT2240006000030010

erstellt gemäß Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012

und Badegewässerverordnung (BGewV), BGBl. II Nr. 349/2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 202/2013

Erstellung:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

In Kooperation mit:



Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

umweltbundesamt<sup>U</sup>  
PERSPEKTIVEN FÜR UMWELT & GESELLSCHAFT



Erscheinungsjahr 2023

## Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
<https://www.sozialministerium.at/>

Für den Inhalt verantwortlich:

SC DDr.<sup>in</sup> Meinhild Hausreither, Sektion VI – Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik

Titelbild: Badesee Großsteinbach

© Land Steiermark - Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Erscheinungsjahr 2023

Diese Publikation ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter <https://www.sozialministerium.at/> als Download erhältlich.

|      |   |    |
|------|---|----|
| 1    | Allgemeine Beschreibung des Badegewässers.....  | 6  |
| 1.1  | Badegewässer ID .....   | 6  |
| 1.2  | Badegewässer Name .....   | 6  |
| 1.3  | Badegewässer Kurzname.....  | 6  |
| 1.4  | Verantwortlichkeiten von nationalen und lokalen Behörden.....   | 6  |
| 1.5  | Allgemeines zum Badegewässer .....  | 6  |
| 1.6  | Name der zuständigen Behörde.....   | 6  |
| 1.7  | Kontaktinformationen für die zuständige Behörde.....  | 6  |
| 1.8  | Letzte Aktualisierung des Badegewässerprofils .....   | 6  |
| 1.9  | Nächste Aktualisierung des Badegewässerprofils .....  | 6  |
| 1.10 | Gründe für die Aktualisierung .....   | 6  |
| 1.11 | Betrieb des Badestrands beim Badegewässer: öffentlich oder privat? .....  | 7  |
| 1.12 | Mitgliedsstaat .....  | 7  |
| 1.13 | Bundesland .....  | 7  |
| 1.14 | Politischer Bezirk .....  | 7  |
| 1.15 | Gemeinde .....  | 7  |
| 1.16 | Name des Flusses, Sees, Übergangs- oder Küstengewässers.....  | 7  |
| 1.17 | Lage des Badegewässers im Mitgliedsstaat .....  | 7  |
| 1.18 | Die Lage der Überwachungsstelle (Probenahmestelle, „Badestelle“) .....  | 7  |
| 2    | Beschreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Charakteristika des<br>Badegewässers: .....  | 7  |
| 2.1  | Beschreibung des Badestrands (landseitige Zone).....  | 7  |
| 2.2  | Beschreibung der Uferzone (wasserseitige Zone).....   | 8  |
| 2.3  | Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie.....  | 8  |
| 2.4  | Mittlere Tiefe des Badegewässers.....   | 8  |
| 2.5  | Maximale Tiefe des Badegewässers.....   | 8  |
| 2.6  | Duschen, Toiletten.....   | 8  |
| 2.7  | Abfallentsorgung .....  | 8  |
| 2.8  | Verbot oder Erlaubnis von Hunden und anderen Haustieren am Badegewässer .....   | 8  |
| 2.9  | Andere Freizeitaktivitäten am Badegewässer .....  | 8  |
| 2.10 | Maximale tägliche Zahl der Badegäste an einem Tag in der Hochsaison .....   | 9  |
| 2.11 | Sonstiges.....  | 9  |
| 2.12 | Einflussbereich des Badegewässers .....   | 9  |
| 2.13 | Hydrologische Charakteristik des Einzugsgebiets .....   | 9  |
| 2.14 | Code der Flussgebietseinheit .....  | 9  |
| 2.15 | Name der Flussgebietseinheit .....  | 9  |
| 2.16 | Code des Planungsraums.....   | 9  |
| 2.17 | Name des Planungsraums .....  | 9  |
| 2.18 | Code des Oberflächenwasserkörpers.....  | 9  |
| 2.19 | Name des Oberflächenwasserkörpers .....   | 10 |
| 2.20 | Typologische Beschreibung des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt .....  | 10 |
| 2.21 | Ökologischer und chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer<br>liegt   | 10 |
| 2.22 | Ökologischer und chemischer Zustand anderer Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet bzw.<br>Einflussbereich des Badegewässers die eine Quelle für Verschmutzungen sein können..... | 10 |
| 2.23 | Wassererneuerungszeit des Sees .....  | 10 |
| 2.24 | Tägliche künstliche Wasserspiegelschwankungen .....   | 10 |
| 2.25 | Wassertemperatur .....  | 10 |
| 2.26 | Lagekarte des Badegewässers.....  | 10 |
| 3    | Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungen die das Badegewässer und die Gesundheit der<br>Badenden beeinträchtigen können.....  | 12 |
| 3.1  | Mikrobiologische Badegewässerqualität der vergangenen 5 Jahre.....  | 12 |
| 3.2  | Beschreibung möglicher Korrelationen und Regelmäßigkeiten bei der Überschreitung der<br>Leitwerte bzw. der Grenzwerte.....  | 12 |

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 3.3 | Punktquellen im Einflussbereich des Badegewässers .....  | 12 |
| 3.4 | Diffuse Quellen im Einflussbereich des Badegewässers .....   | 12 |
| 3.5 | Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein können .....  | 13 |
| 3.6 | Bewertung der Verschmutzungsursachen hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte auf die Qualität des Badegewässers.....   | 13 |
| 3.7 | Kartendarstellungen .....  | 14 |
| 4   | Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien, Makroalgen und (marinem) Phytoplankton .....   | 16 |
| 4.1 | Daten zu Nährstoffen und anderen relevanten limnologischen Parametern, sowie zum Auftreten von Cyanobakterien bzw. Makroalgen .....  | 16 |
| 4.2 | Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien bzw. Makroalgen .....   | 16 |
| 5   | Falls die Bewertung der Verschmutzungsursachen zeigt, dass die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung (weniger als 72 Stunden) besteht .....  | 16 |
| 5.1 | Voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung .....   | 16 |
| 5.2 | Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen ..... | 17 |
| 5.3 | Während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme.....                | 17 |
| 6   | Quellen und Literatur .....  | 18 |
| 7   | Rechtsnormen und Leitlinien .....  | 18 |

# 1 Allgemeine Beschreibung des Badegewässers

## 1.1 Badegewässer ID

AT2240006000030010

## 1.2 Badegewässer Name

Badesee Großsteinbach

## 1.3 Badegewässer Kurzname

Badesee Großsteinbach; Großsteinbach

## 1.4 Verantwortlichkeiten von nationalen und lokalen Behörden

**Landeshauptmann:** Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Badegewässer;  
**Bezirksverwaltungsbehörde:** Überwachung der Qualität der Badegewässer; Verhängung eines Badeverbots.

## 1.5 Allgemeines zum Badegewässer

Der Badesee Großsteinbach liegt im Talboden des Feistritztales westlich der Ortschaft Großsteinbach. Der ursprünglich in Folge einer Nassbaggerung entstandene und seit den 1980er Jahren als Badegewässer genutzte Grundwasserteich wurde Anfang des Jahrhunderts umfangreich umgestaltet. Die Wasserfläche wurde durch einen Damm in einen Badebereich im Nordosten und einen Fischbereich im Südwesten getrennt, wobei der Damm auf einer Länge von 10 m mittels eines Lochbleches durchlässig gestaltet ist. Der Badeteich wurde zusätzlich um eine weitere Wasserfläche im Nordosten mit 2 Verbindungskanälen erweitert.

Geologisch liegt der Teich innerhalb des alluvialen Talbodens. Die Mächtigkeit der grundwasserführenden Deckschicht aus Sanden und Kiesen beträgt rund 3 m. Die vorherrschende Grundwasserströmungsrichtung liegt im Bereich der Anlage in südlicher bis südöstlicher Richtung. Der Badesee Großsteinbach liegt innerhalb des HQ30-Abflussbereiches der Feistritz.

## 1.6 Name der zuständigen Behörde

Bezirkshauptmannschaft (BH) Hartberg - Fürstenfeld

## 1.7 Kontaktinformationen für die zuständige Behörde

Rochusplatz 2  
8230 Hartberg  
Tel.: 03332606-0  
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

## 1.8 Letzte Aktualisierung des Badegewässerprofils

Die letzte Aktualisierung erfolgte 2023.

## 1.9 Nächste Aktualisierung des Badegewässerprofils

Die nächste Aktualisierung erfolgt gemäß Badegewässerverordnung.

## 1.10 Gründe für die Aktualisierung

-

## 1.11 Betrieb des Badestrands beim Badegewässer: öffentlich oder privat?

Gemeinde Großsteinbach, Großsteinbach 62, 8265 Großsteinbach

## 1.12 Mitgliedsstaat

Österreich

## 1.13 Bundesland

Steiermark

## 1.14 Politischer Bezirk

Hartberg – Fürstenfeld

## 1.15 Gemeinde

Großsteinbach

## 1.16 Name des Flusses, Sees, Übergangs- oder Küstengewässers

Badesee Großsteinbach

## 1.17 Lage des Badegewässers im Mitgliedsstaat



## 1.18 Die Lage der Überwachungsstelle (Probenahmestelle, „Badestelle“)

Koordinaten der Probenahmestelle im Bezugssystem ETRS89:

| Länge         | Breite        |
|---------------|---------------|
| 15,8815581958 | 47,1485936718 |

In Österreich erfolgt die Probenahme grundsätzlich im Bereich der größten Dichte an badenden Personen. Dieser Bereich wird auch als 'Badezone' bezeichnet.

## 2 Beschreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Charakteristika des Badegewässers:

### 2.1 Beschreibung des Badestrands (landseitige Zone)

schlammig, sumpfig

- sandig, kiesig
- steinig
- grasbewachsen

- natürlich
- halb natürlich
- künstlich
- erheblich verändert

Der Badestrand ist sehr heterogen gestaltet. Es dominieren Liegewiesen wechselnder Breite, teilweise finden sich Abschnitte mit Kiesauflage oder auch im unmittelbaren Uferbereich massive Steine. Einige Holzstege sind vorhanden.

## 2.2 Beschreibung der Uferzone (wasserseitige Zone)

- schlammig
- Sand, Kies
- Steine

- natürlich
- halb natürlich
- künstlich
- erheblich verändert

Die Uferzone wechselt häufig zwischen flachen und steilen Bereichen. Kiesig-sandiges, teilweise auch schlammiges Substrat dominiert. Die Uferzone weist teilweise Pflanzenbewuchs auf.

## 2.3 Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie

Die Länge der verfügbaren Uferlinie beträgt ca. 1300m.

## 2.4 Mittlere Tiefe des Badegewässers

Derzeit liegen keine Angaben über die mittlere Tiefe vor.

## 2.5 Maximale Tiefe des Badegewässers

Derzeit liegen keine Angaben über die maximale Tiefe vor.

## 2.6 Duschen, Toiletten

Duschen und Toiletten mit Kanalanschluss sind vorhanden.

## 2.7 Abfallentsorgung

Ein Abfallentsorgungssystem ist vorhanden.

## 2.8 Verbot oder Erlaubnis von Hunden und anderen Haustieren am Badegewässer

Hunde sind am Badestrand erlaubt, im Badegewässer jedoch verboten.

## 2.9 Andere Freizeitaktivitäten am Badegewässer

Neben dem Baden ist das Befahren mit Tretbooten gestattet. Es wird Sportfischerei betrieben.



## 2.10 Maximale tägliche Zahl der Badegäste an einem Tag in der Hochsaison

Derzeit liegen keine Angaben über die maximale tägliche Zahl der Badegäste des Teiches vor.

## 2.11 Sonstiges

Rettungseinrichtungen sind vorhanden.

## 2.12 Einflussbereich des Badegewässers

Das hydrologische Einzugsgebiet des Badegewässers hat eine Gesamtgröße von 0,05 km<sup>2</sup> und beschränkt sich auf die unmittelbaren Bereiche um den See. Der Badesee selbst liegt auf einer Seehöhe von ca. 319 m.

## 2.13 Hydrologische Charakteristik des Einzugsgebiets

(Quellen: [5])

Im Einzugsgebiet selbst befinden sich keine Niederschlagsmessstellen. In der näheren Umgebung sind jedoch die Folgenden vorhanden:

| Messgerät  | HZB Nr. | Bezeichnung               | errichtet | aufgelassen |
|------------|---------|---------------------------|-----------|-------------|
| Ombrograph | 111344  | Großwilfersdorf/Feistritz | 1977      | nein        |

Über die Expertenapplikation <http://ehyd.gv.at/> können mittels Selektion der soeben genannten Messstellen weitere Messstellen (z.B. auch für Lufttemperatur) identifiziert und auch ausgewertet werden.

## 2.14 Code der Flussgebietseinheit

(Quellen: [1], [7])

AT1000

## 2.15 Name der Flussgebietseinheit

(Quellen: [1], [7])

Donau

## 2.16 Code des Planungsraums

(Quellen: [1], [7])

AT1400

## 2.17 Name des Planungsraums

(Quellen: [1], [7])

Leitha, Raab, Rabnitz

## 2.18 Code des Oberflächenwasserkörpers

(Quellen: [1], [7])

Das Badegewässer ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

## 2.19 Name des Oberflächenwasserkörpers

(Quellen: [1], [7])

Das Badegewässer ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß WRRL.

## 2.20 Typologische Beschreibung des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt

(Quellen: [1], [7])

Der Badesee Großsteinbach ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß WRRL. Der Badeteich liegt in der Bioregion östliche Flach- und Hügelländer und ist somit Teil der Ökoregion Ungarische Tiefebene.

## 2.21 Ökologischer und chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt

(Quellen: [1], [7])

Der Badesee Großsteinbach ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß WRRL, daher ist eine Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands gemäß WRRL nicht möglich.

## 2.22 Ökologischer und chemischer Zustand anderer Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers die eine Quelle für Verschmutzungen sein können

(Quellen: [1], [7])

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine weiteren Oberflächenwasserkörper oder sonstige zufließende Oberflächengewässer.

## 2.23 Wassererneuerungszeit des Sees

(Quellen: [1])

Die Wassererneuerungszeit beträgt 0,5 Jahr(e).

## 2.24 Tägliche künstliche Wasserspiegelschwankungen

Am gegenständlichen Badegewässer treten keine täglichen, künstlichen Wasserspiegelschwankungen auf.

## 2.25 Wassertemperatur

(Quellen: [2])

Derzeit liegen keine Angaben über die Wassertemperaturen des Teiches vor.

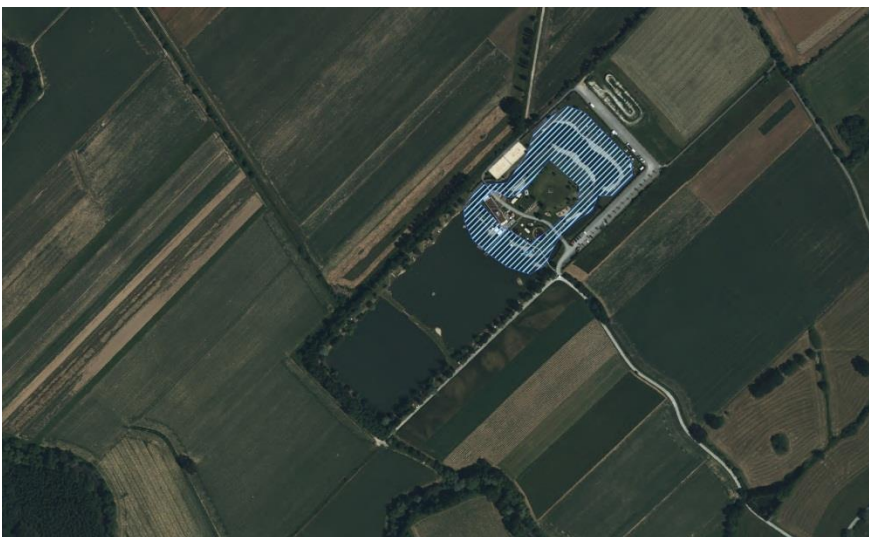
## 2.26 Lagekarte des Badegewässers

Die nachstehende Lagekarte zeigt das Badegewässer sowie die Probenahmestelle (+) im Maßstab 1:10000.



(Quellen: [6])

In Österreich erfolgt die Probenahme grundsätzlich im Bereich mit der größten Dichte an badenden Personen. Dieser Bereich („Badezone“) ist in der nachstehenden Karte blau schraffiert.



© Amt der Steiermärkischen Landesregierung

### 3 Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungen die das Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen können

#### 3.1 Mikrobiologische Badegewässerqualität der vergangenen 5 Jahre

| 2018  | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  |
|---|---|---|---|---|
|  |  |  |  |  |



☆☆☆ Ausgezeichnet  
☆☆ Gut  
☆ Ausreichend  
- Mangelhaft



Baden verboten

#### 3.2 Beschreibung möglicher Korrelationen und Regelmäßigkeiten bei der Überschreitung der Leitwerte bzw. der Grenzwerte

Diesbezügliche Regelmäßigkeiten sind nicht bekannt.

#### 3.3 Punktquellen im Einflussbereich des Badegewässers

(Quellen: [1], [4])

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine Punktquellen (kommunale Einleiter mit mehr als 2000 Einwohnerwerten (EW) oder industrielle Einleiter) die das Badegewässer beeinträchtigen könnten. Einleitungen von Anlagen mit weniger als 2000 EW sind ebenfalls nicht vorhanden.

#### 3.4 Diffuse Quellen im Einflussbereich des Badegewässers

(Quellen: [3])

Die Verteilung der Landnutzung im Einflussbereich des Badegewässers ist die folgende (Auswertung nach CORINE Landcover Level 1):

| Bebaute Flächen | Feuchflächen | Landwirtschaft | Wälder und naturnahe Flächen | Wasserflächen |
|-----------------|--------------|----------------|------------------------------|---------------|
| 0%              | 0%           | 100%           | 0%                           | 0%            |

In der unmittelbaren Umgebung des Badegewässers dominiert die Nutzung Landwirtschaft.

Die landwirtschaftlichen Flächen prägen das gesamte Einzugsgebiet und könnten (z.B. bei Nutzung zur Viehbeweidung oder als Anbauflächen) Quellen für mikrobiologische Verschmutzungen des Badegewässers sein. Viehbeweidung bringt direkte Fäkalausscheidungen mit sich, Ackerflächen werden möglicherweise mit tierischen Ausscheidungen gedüngt. Zu Belastungen kommt es hier vor allem im Zuge von starken Regenfällen.

### **3.5 Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein können**

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine weiteren Oberflächenwasserkörper oder sonstige zufließende Oberflächengewässer die einen Einfluss auf das Badegewässer ausüben könnten.

### **3.6 Bewertung der Verschmutzungsursachen hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte auf die Qualität des Badegewässers**

**Punktquellen:**

Im Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine Punktquellen im Sinne von Einleitungen aus Kläranlagen. Eine Beeinflussung aus solchen Quellen kann daher ausgeschlossen werden.

**Diffuse Quellen:**

Mikrobiologische Verschmutzungen aus diffusen Quellen sind aufgrund der Beschaffenheit des Einzugsgebiets (nur Landwirtschaft) grundsätzlich möglich. Die Bewertungsrückschau des Badegewässers deutet jedoch nicht auf solche Einträge hin.

**Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet:**

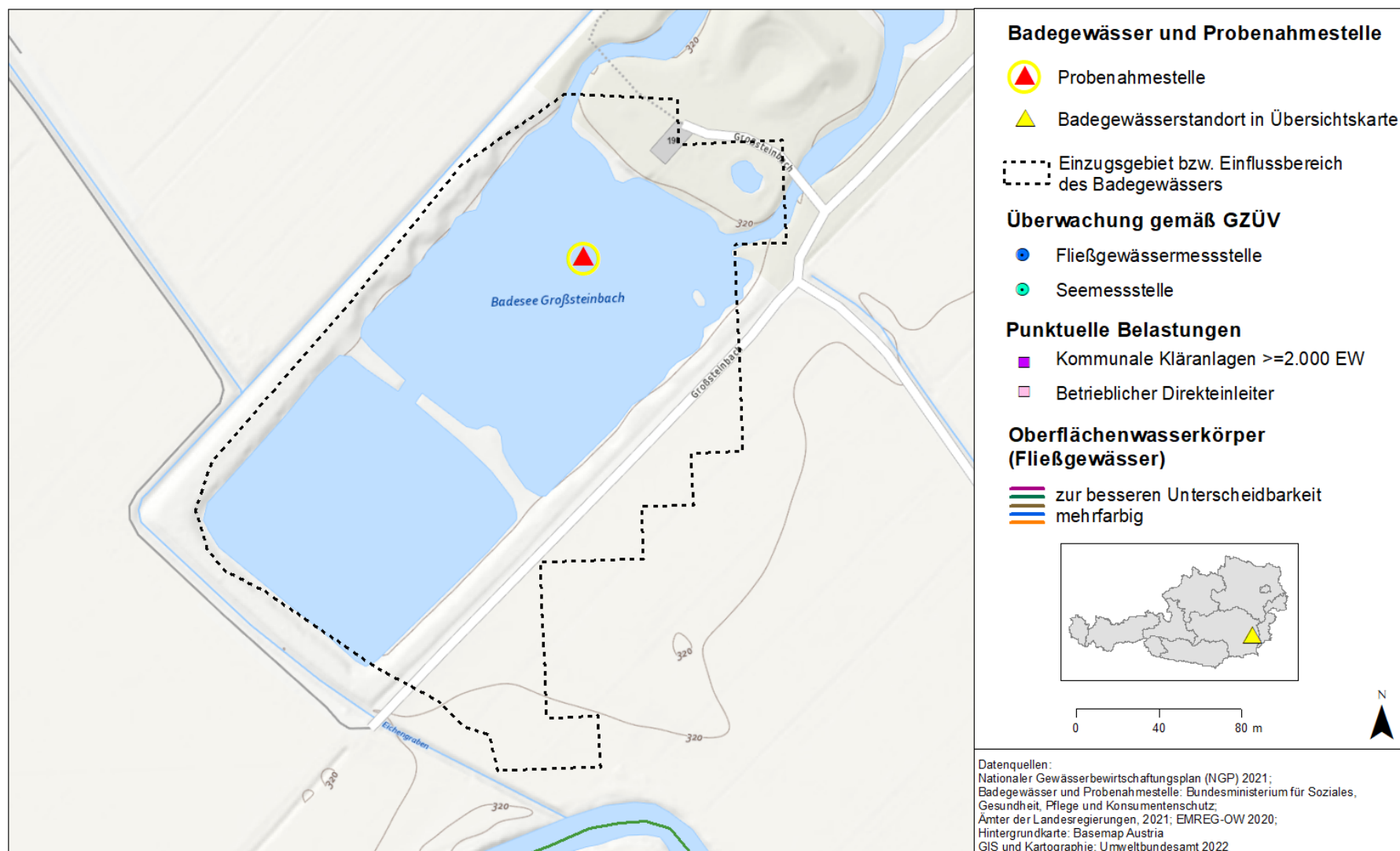
Im Einflussbereich des Badegewässers wurden keine Oberflächenwasserkörper festgestellt die eine Verschmutzungsquelle hinsichtlich mikrobiologischer Quellen, Schadstoffe oder Nährstoffe sein könnten.

### 3.7 Kartendarstellungen

Physikalische, geographische und hydrologische Eigenschaften sowie Eigenschaften zur Ermittlung und Bewertung der Verschmutzungsursachen sind nachfolgend in 2 Karten dargestellt. Die nun folgende Karte zeigt Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich, Probenahmestelle, Punktquellen und Wasserkörper.

#### **Badegewässer** Badesee Großsteinbach AT2240006000030010

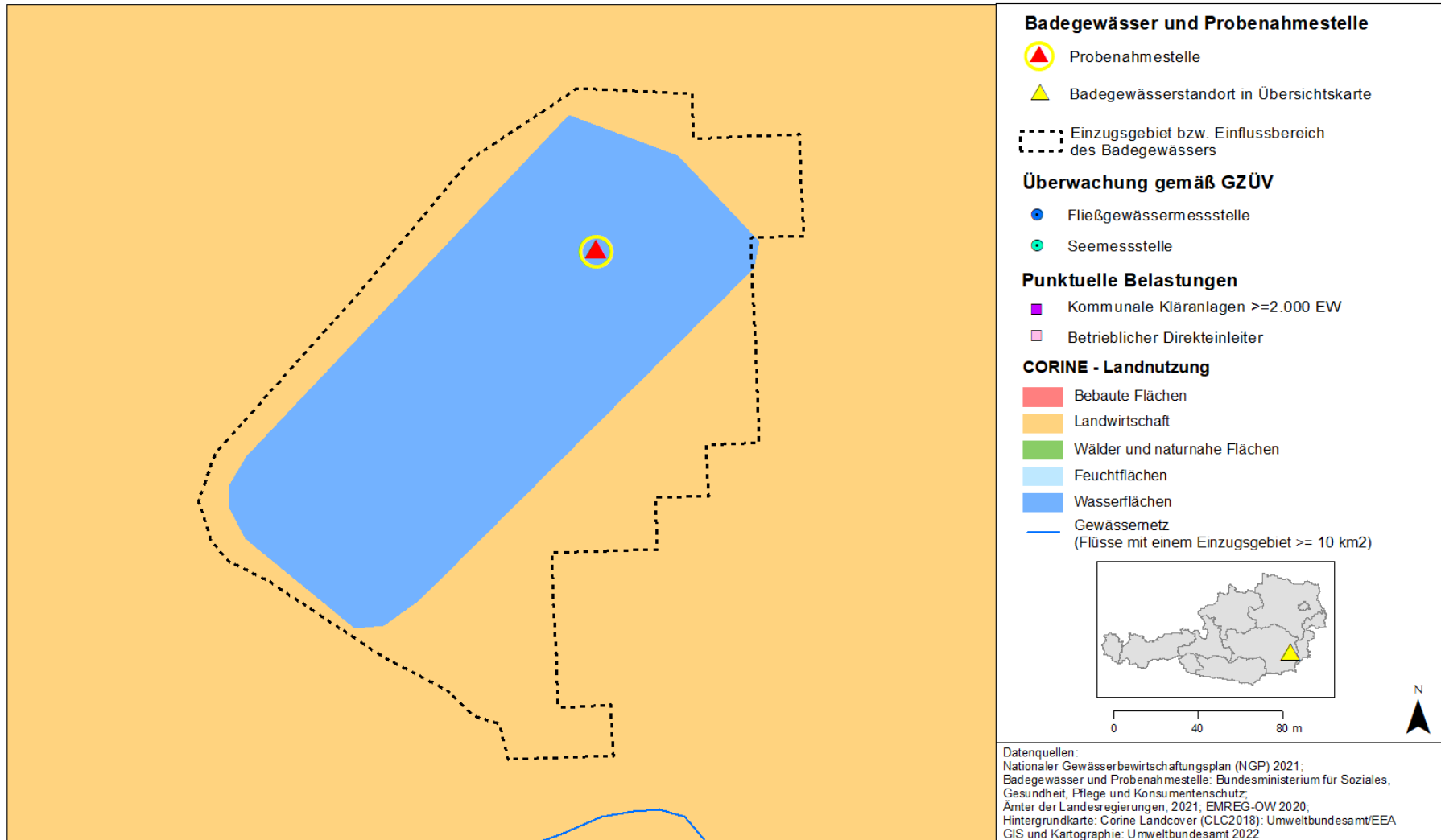
Probenahmestelle, Einzugsgebiet/Einflussbereich, Oberflächenwasserkörper, Messnetz und Punktquellen (Einleitpunkte verortet auf Fließgewässer)



Die nachstehende Karte zeigt Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich, Probenahmestelle, Punktquellen, Oberflächengewässer und Landnutzung.

## Badegewässer Badensee Großsteinbach AT2240006000030010

Probenahmestelle, Einzugsgebiet/Einflussbereich, Landnutzung, Messnetz und Punktquellen (Einleitpunkte verortet auf Fließgewässer)



## 4 Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien, Makroalgen und (marinem) Phytoplankton

### 4.1 Daten zu Nährstoffen und anderen relevanten limnologischen Parametern, sowie zum Auftreten von Cyanobakterien bzw. Makroalgen

Der Badesee wurde seitens der Gewässeraufsicht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in den Jahren 2011 und 2012 jeweils an vier Terminen limnologisch untersucht. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse.

|                          | ENTNAHME-DATUM | CHLOROPHYLL A* | GESAMTPHOSPHOR* | PH-WERT* | SICHTTIEFE |
|--------------------------|----------------|----------------|-----------------|----------|------------|
|                          |                | SOLL < 40 µg/l | SOLL < 20 µg/l  | SOLL < 9 | SOLL > 2 m |
| Badesee<br>Großsteinbach | 10.05.2011     | 4,6            | 11,0            | 8,2      | 1,1        |
|                          | 07.06.2011     | 41,9           | 57,0            | 8,5      | 0,8        |
|                          | 14.07.2011     | 51,5           | 83,0            | 9,1      | 0,6        |
|                          | 20.10.2011     | 7,8            | 44,0            | 8,0      | 0,8        |
| Badesee<br>Großsteinbach | 26.04.2012     | 43,9           | 50,5            | 8,6      | 0,6        |
|                          | 19.07.2012     | 56,9           | 84,5            | 8,7      | 0,7        |
|                          | 03.09.2012     | 38,1           | 88,5            | 8,7      | 0,7        |
|                          | 24.10.2012     | 46,3           | 102,5           | 8,8      | 0,5        |

\*Mittelwerte aus Tiefenprofil

### 4.2 Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien bzw. Makroalgen

Der Badesee Großsteinbach ist grundsätzlich als eutrophes (nährstoffreiches) Gewässer anzusprechen. Zusätzlich zur Eutrophierungsgefahr wurden bereits Massenvermehrungen von Algen anhand von Chlorophyll-A Messungen beobachtet.

## 5 Falls die Bewertung der Verschmutzungsursachen zeigt, dass die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung (weniger als 72 Stunden) besteht

### 5.1 Voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung

Kurzzeitige Verschmutzungen sind im Zuge von kurzen, heftigen aber auch von länger andauernden Regenfällen möglich. Solche Regenfälle bringen temporär stets Einträge von Keimen und anderen Stoffen in die Gewässer. Häufig treten kurzzeitige Verschmutzungen bei Regenfällen, welche unmittelbar an sommerliche Schönwetterperioden angrenzen, auf und dauern etwa 2 bis (maximal) 3 Tage. Die jährliche Häufigkeit solcher Ereignisse ist wetterabhängig und daher schwer vorauszusehen. Schönwetterperioden bringen für sich bereits erhöhte mikrobiologische Belastungen durch Autokontamination wegen der hohen Zahl an Badenden Personen. Hohe Temperaturen begünstigen die Keimvermehrung zusätzlich.



## **5.2 Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen**

Sonstige Verschmutzungen sind nicht vorhanden. Im Anlassfall werden jedoch folgende Maßnahmen ergriffen:

- Verständigung der Gewässeraufsicht
- Verständigung der BH Hartberg - Fürstenfeld
- Außerplanmäßige (gewässerpolizeiliche) Probenahme für relevante Parameter
- Badeverbot bei Überschreitung von Grenzwerten
- Sanierungs- und Vorbeugungsmaßnahmen
- Freigabe des Badegewässers bei einwandfreiem Befund

## **5.3 Während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme**

Derzeit sind keine Bewirtschaftungsmaßnahmen für das Gewässer notwendig. Im Anlassfall werden durch die BH Hartberg - Fürstenfeld (bzw. Amtsarzt/Amtsärztin) die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Wasserpolizeiliche Maßnahmen: Außernatürliche Probenahme für chemisch/bakteriologische Parameter
- Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen: Badeverbot bei Überschreitung von Grenzwerten
- Verständigung der Gewässeraufsicht
- Anordnung von Sanierungsmaßnahmen
- Freigabe des Badegewässers bei einwandfreiem Befund

Die BH Hartberg - Fürstenfeld bzw. der Amtsarzt/die Amtsärztin sind erreichbar unter:

Telefon: +43 0333 2606-0

E-Mail: [bhhf@stmk.gv.at](mailto:bhhf@stmk.gv.at)

## 6 Quellen und Literatur

[1] Wasserinformationssystem Austria – WISA (Datenstand 2021). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. <https://wisa.bml.gv.at/>

[2] Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) BGBl. II Nr. 479/2006, idgF. durch das BML, Abteilung I/2 Nationale und internationale Wasserwirtschaft und die Ämter der Landesregierungen sowie zusätzliche Erhebungen der Ämter der Landesregierungen gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) BGBl. Nr. 215/1959 idgF. <https://wasser.umweltbundesamt.at/h2odb>

[3] Corine Land Cover Daten 2018. <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/external/corine-land-cover-2018>

[4] Emissionsregister Oberflächengewässer – EMREG-OW (Datenstand 2020). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. [https://secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungentemen/emreg.main](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungentemen/emreg.main)

[5] eHYD – Hydrographische Messstellen. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Abteilung I/3 – Wasserhaushalt. <https://ehyd.gv.at/>

[6] Bundesamt für Eich und Vermessungswesen (2002): ÖK 50.000. <https://www.bev.gv.at/>

[7] BMLRT (2022): 3. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Wien. [https://info.bml.gv.at/dam/jcr:33fd41a6-2eab-4a17-8551-ce32d131bb68/NGP%202021\\_Endversion\\_gbs.pdf](https://info.bml.gv.at/dam/jcr:33fd41a6-2eab-4a17-8551-ce32d131bb68/NGP%202021_Endversion_gbs.pdf)

Farnleitner A.H., Mach R.L., Reischer G.H., Kavka G.G. (2007): Mikrobiologisch – hygienische Risiken trotz Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik? Wiener Mitteilungen Band 201, 209-242, Copyright 2007; Institut für Wassergüte / TU-Wien.

## 7 Rechtsnormen und Leitlinien

Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 2006/7/EG): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union, (ABl. Nr. L64 vom 4.3.2006 S.37). Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/7/oj>

Badegewässerverordnung (BGewV), BGBl. II Nr. 349/2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 202/2013. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006509>

Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010382>

Emissionsregisterverordnung Oberflächenwasserkörper (EMREG-OW; BGBl. II 2009/29, Neufassung BGBl. II 2017/207): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (EmRegV-OW).

Verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006186&FassungVom=2017-12-31>

Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV; BGBl. II Nr. 479/2006 idgF): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern. Verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005172>

Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 (NGPV 2021): Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend die Einstufung erheblich veränderter oder künstlicher Oberflächenwasserkörper, die Erlassung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele erstellten allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme. Verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011898>

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; 2000/60/EG idgF): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. In: ABl L2000/327, 1-73. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj>

Wasserrechtsgesetz (WRG; BGBl. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018). Kundmachung der Bundesregierung vom 8.9.1959, mit der das Bundesgesetz, betreffend das Wasserrecht, wiederverlautbart wird. Verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290>